WAHLORDNUNG DES JUGENDGEMEINDERATS BRÜHL

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDGEMEINDERATS

1. Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern.

§ 2 WAHLPERIODE

1. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 3 AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

1. Wahlberechtigt und wählbar sind für den jeweiligen Jugendgemeinderat alle deutschen und ausländischen Jugendlichen im Alter von 14 - 22 Jahren (geboren zwischen dem 16.02.2004 und dem 21.02.2013, inkl. der beiden genannten Tage) mit Hauptwohnsitz in Brühl. Zudem ist für die Wählbarkeit Voraussetzung, dass man sich von der Gemeinde als Kandidat eintragen lässt. Hierzu ist der entsprechende Vordruck (www.jgr.bruehl-baden.de) zu verwenden oder eine formlose Bewerbung mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich noch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) an die Gemeinde zu schicken.
2. Die Bewerbung muss bis spätestens 20.12.2026 bei der Gemeinde vorliegen.

§ 4 WÄHLERVERZEICHNIS

1. Es wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt, in das alle am Wahltag Wahlberechtigten eingetragen werden.
2. Das Wählerverzeichnis wird an drei aufeinander folgenden Werktagen (13. - 15. Januar 2027) im Rathaus, Zimmer 107, öffentlich ausgelegt.
3. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist seine Berichtigung beantragen. Über den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entscheidet der zuständige JGR-Wahlausschuss endgültig.
4. Jeder Wahlberechtigte erhält bis spätestens zum 08.02.2027 seine Wahlunterlagen. Wer wahlberechtigt ist, aber keine Unterlagen erhalten hat, kann beim Wahlamt Ersatzunterlagen beantragen.

§ 5 WAHLORTE, WAHLTAGE UND WAHLZEITEN

Gewählt werden kann ab Erhalt der Wahlunterlagen bis Sonntag, 21. Februar 2027 wie folgt:

- per Briefwahl: ab Erhalt der Unterlagen bis Sonntag, 21. Februar 2027 bei rechtzeitigem Eingang eines Briefes oder einer E-Mail (wahlen@bruehl-baden.de) im Rathaus
- im Rathaus Brühl: Donnerstag, 18. Februar 2027 von 14.00 – 18.00 Uhr
- in der Schule; weitere Informationen zur Schulwahl folgen.

Bei dem/den Wahltermin/en an der/den Schule/n ist die Gemeinde mit 2 Wahlhelfern, 1 Urne und 1 Wählerverzeichnis vertreten.

§ 6 STIMMZETTEL

1. Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Alter und Adresse des Bewerbers, sowie eine Berufsbezeichnung oder eine neutrale Bezeichnung der Beschäftigung („Schüler/-in“, „Auszubildende/r“ oder „Student“).
2. Die Auflistung der Bewerber auf dem Stimmzettel erfolgt nach alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Stimmzettel sind ab Wahlbeginn auch als Download auf der Homepage der Gemeinde zu finden (www.jgr.bruehl-baden.de)

§ 7 WAHLHANDLUNG

1. Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses erhalten alle Wahlberechtigten
    a. eine Wahlbenachrichtigung (=Wahlschein)
    b. einen Stimmzettel mit Hinweisen zum Wahlverfahren
2. Am Wahltag erhält der Wahlberechtigte nach Abgabe der Wahlbenachrichtigung oder Vorlage eines gültigen Ausweises den Stimmzettel. Alternativ kann er auch den ihm schon per Post zugegangenen Stimmzettel (ausgefüllt oder unausgefüllt) mitbringen. Die Wahlurne wird stets von mindestens einem Mitglied der Verwaltung betreut, um eine Einflussnahme der Wählerinnen und Wähler auszuschließen. Wahlhelfer dürfen nicht gleichzeitig Kandidaten für die Jugendgemeinderatswahl sein.
3. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie im Jugendgemeinderat Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist erlaubt. Allerdings dürfen auf jeden Kandidaten maximal 3 Stimmen verteilt werden.
4. Die Stimmen können nur an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber vergeben werden.
5. Bei Briefwahl oder Wahl per E-Mail muss der Wähler seine Wahlbenachrichtigung beifügen bzw. seine nur ihm zugegangene Wählernummer sowie seinen Namen mitteilen. Der Stimmzettel kann auch eingescannt werden oder steht als Download auf www.jgr.bruehl-baden.de zur Verfügung.

§ 8 UNGÜLTIGKEIT VON STIMMZETTELN UND STIMMEN

1. Bezüglich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes analog.

§ 9 FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

1. Die Sitze des JGR werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben.
2. Besteht bei der Vergabe des letzten Sitzes Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern, so entscheidet das Los.
3. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zu Ersatzbewerbern.
4. Der JGR-Wahlausschuss führt das wegen Stimmengleichheit notwendige Losverfahren durch, ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl und macht dieses öffentlich bekannt.

§ 10 JGR-WAHLAUSSCHUSS

1. Für Vorbereitung und Leitung der JGR-Wahl, sowie für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus 2 Vertretern der Gemeindeverwaltung.
2. Die Entscheidungen des JGR-Wahlausschusses im Zusammenhang mit der Wahl sind endgültig.

Brühl, den 17. November 2027



Dr. Ralf Göck
Bürgermeister